

SATZUNG

Stand 22.März 2024



Sportverein Großhabersdorf

Fußball, Gymnastik, Karate, Laufen, Tennis, Tischtennis

Inhalt

| | |
|---|---|
| §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 2 |
| §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit | 2 |
| §3 Vereinstätigkeit | 2 |
| §4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit..... | 2 |
| §5 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 3 |
| §6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen..... | 3 |
| §7 Mitgliedsbeiträge | 4 |
| §8 Organe des Vereins | 5 |
| §9 Der Vorstand | 5 |
| §10 Vereinsausschuss..... | 5 |
| §11 Die Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 12 Kassenprüfung..... | 7 |
| § 13 Abteilungen | 7 |
| § 14 Datenschutz..... | 7 |
| §15 Auflösung des Vereins..... | 7 |
| § 16 Sprachregelung..... | 8 |
| §17 Inkrafttreten | 8 |

Satzung
Für den Verein
"Sportverein Großhabersdorf e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

"Sportverein Großhabersdorf e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Großhabersdorf.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein hat seinen Sitz in Großhabersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Bayern unter der Nummer VR 247 eingetragen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großhabersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportarten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Ehrungen für langjährige Mitglieder oder auf Grund von besonderen Verdiensten eines Mitgliedes für den Verein, werden in der Ehrenordnung geregelt

§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod eines Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - b. es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die reguläre Jahreshauptversammlung des Vereins.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 1.000,
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt
9. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung zu zahlen.
2. Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Der Beitrag ist am 15. November für das folgende Jahr zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sekretär), einem weiteren Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Geschäftsführer).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den weiteren Stellvertreter, den Schatzmeister, und den Schriftführer vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass grundsätzlich der Vorsitzende den Verein vertritt und bei seiner Verhinderung die weiteren Vorstandsmitglieder in der vorgenannten Reihenfolge den Verein vertreten sollen. Der Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die beschränkt dingliche Belastung des Vereinsvermögens und die Eingehung langfristiger Verbindlichkeiten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Zur Fassung von Beschlüssen der Vorstandschaft ist Stimmenmehrheit erforderlich bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den AbteilungsleiternDie Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Abteilungssatzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, grundsätzlich 1 Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Medien. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a. Wenn sie von der Vorstandschaft einberufen wird.
 - b. Wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins notwendig.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,

- f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Datenschutz

Den Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

§15 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins gem. §8 Ziff. 6 beschlossen, so sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großhabersdorf, den 22. März 2024